



Hygienekonzept Markt Markt Schwaben

Benutzung Unterbräu-Saal bei Zusammenkünften, Veranstaltungen sowie bei Anmietungen

(Stand 30.07.2020)

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) gelten für den Markt Markt Schwaben bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die durch Beschäftigte und externe Besucher oder Nutzer in den Einrichtungen der Gemeinde selbstständig einzuhalten sind. Es wird auf die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Der Markt behält sich das Hausrecht vor.

Dieses Hygienekonzept dient als Grundlage aller Nutzer und ist bei allen Räumlichkeiten und Objekten samt dazugehöriger Gelände - welche durch den Markt Markt Schwaben zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden - anzuwenden. Dies beinhaltet unter anderem den Sportpark, den Unterbräu-Saal, das Jugendzentrum und das Hallenbad. Diese Aufzählung muss nicht abschließend sein.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, auch die Regelung dieses Hygienekonzeptes während einer Veranstaltung, trägt der Veranstalter vollumfänglich die Verantwortung selbst und auf eigene Kosten.

Die Aufstellung eines Hygienekonzeptes für die *jeweilige spezifische Nutzung* obliegt jedem Veranstalter selbst und ist mit dem Mietvertrag zusammen einzureichen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Umsetzung vollumfänglich selbst verantwortlich und trägt die Kosten. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auf die Einhaltung dieses und seines spezifischen Konzeptes geachtet wird.

Veranstalter ist die Person oder Organisation, welche den Mietvertrag/Nutzungsvertrag mit dem Markt Markt Schwaben eingeht.

Diese Person bzw. Organisation ist verpflichtet, einen jeweils von ihm bestimmten persönlichen Verantwortlichen zu benennen, der am Tage der Nutzung anwesend und auch für die Einhaltung und Bekanntgabe der Vorschriften verantwortlich ist.

Bei jeder Veranstaltung hat der Veranstalter selbst dafür Sorge zu tragen, dass genügend Masken, Desinfektionsmittel sowie Einmalhandschuhe allen Teilnehmern zur Verfügung stehen und verwendet werden.



Dieses Hygienekonzept stellt den allgemeinen Grundrahmen dar.

Die nachfolgenden Quadratmeterzahlen zu den jeweiligen Zimmern / dem Saal im Unterbräu sind bei der Anmietung im Hinblick auf die maximale Teilnehmerzahl zu beachten:

1.OG

Burgzimmer	31,0 m ²
Küche	29,2 m ²
Ostrazimmer	46,1 m ²
Marktzimmer	35,8 m ²
Saal	330,0 m ²

2.OG

Marktkapellenzimmer	60,2 m ²
Trachtenvereinszimmer	31,7 m ²

Es dürfen Veranstaltungen unter Einhaltung und Bekanntgabe der nachfolgenden Regeln stattfinden:

Allgemein:

1. Sämtliche bei einer Veranstaltung anwesenden Personen sind namentlich mit Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, Anschrift) zu erfassen. Die Namensliste ist mindestens vier Wochen ab Beginn der Veranstaltung unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch den Veranstalter aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.
2. Personen mit leichten Infekten bzw. Anzeichen einer Erkältung (z. B. Husten oder Schnupfen) sollten an keiner Veranstaltung teilnehmen.
3. Personen, die unter behördlicher angeordneter Quarantäne stehen, dürfen an Veranstaltungen nicht teilnehmen.
4. Beim Auftreten eines Corona-Virusinfektes bei einem Teilnehmer einer Veranstaltung hat durch die betroffene Person eine sofortige Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infektionen von Familienangehörigen oder direktem Kontakt zu infizierten Personen.
5. Im Falle eines positiven Corona-Befundes eines Teilnehmers sind alle Teilnehmer der Veranstaltung und das zuständige Gesundheitsamt durch den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Durch Abstimmung mit dem Gesundheitsamt hat der Veranstalter sofort entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
6. Der Markt Markt Schwaben ist im Infektionsfall ebenfalls durch den Veranstalter zu informieren und setzt sich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.



7. Das Einhalten des Mindestabstandes von mindestens 1,5 m ist grundsätzlich zu beachten. Ausnahmen bestehen zwischen Angehörigen eines eigenen und eines weiteren Hausstandes gem. § 2 Abs. 1 der 6. BayIfSMV.
8. Die bekannten Verhaltens- und Hygieneregeln wie Hände waschen oder die Hust- und Niesetikette sind zu beachten.
9. Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl ist der jeweilige Verantwortliche der Veranstaltung vollumfänglich verantwortlich.

Räumliche Nutzung:

10. Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes ist verpflichtend.
Diese Regelung gilt beim Betreten und (auch kurzweiligen) Verlassen der Räumlichkeiten des Marktes.
11. In Einzelfällen kann es notwendig sein, die Veranstaltung durch Leitsysteme, Markierungen und Ähnliches zu steuern.
12. Eine Parallelnutzung von Räumlichkeiten durch unterschiedliche Veranstalter ist unter der Einhaltung des Mindestabstandes zulässig.
13. Der Aufenthalt in Räumlichkeiten darf nur dem Zwecke und im Rahmen der angemeldeten Veranstaltung und nur für deren Dauer erfolgen.
14. Der Veranstalter regelt die Sitzordnung unter Einhaltung des Mindestabstandes und des Hygienekonzeptes (siehe Punkt 7 und Punkt 9).
15. Eine regelmäßige Lüftung vor, nach und während der Veranstaltung in den Räumen ist zu gewährleisten.
16. Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass unberechtigte Personen zur Veranstaltung keinen Zutritt erhalten.
17. Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass regelmäßige Desinfektionen bei Kontaktflächen (z. B. Türklinken) vorgenommen werden.

Prinzipiell gilt während der Veranstaltung:

Das für die Veranstaltung notwendige Hygienekonzept ist während der Nutzung mitzuführen und Vertretern des Marktes und/oder dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung über die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur aktuellen Lage und die geltenden Hygieneregeln eigenverantwortlich zu informieren.

Falls erforderlich, kann eine vom Markt beauftragte Person kurzfristig weitere Maßnahmen fordern oder die Veranstaltung auflösen.



Die Nichteinhaltung der notwendigen hygienischen Vorgaben zur Nutzung der gemeindlichen Liegenschaften hat eine sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge. Der Markt behält sich zudem vor, entsprechend Anzeige bei der örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

Markt Schwaben, den 30.07.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Stolze', written over a diagonal line.

Michael Stolze
Erster Bürgermeister